

**Verordnung zur Änderung der  
Stadtverordnung über den Verkehr mit Taxen  
in der Landeshauptstadt Kiel (Kieler Taxenordnung) vom 27. August 2013  
vom 29.11.2017**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. 2012 S. 270) wird nach Vorlage gemäß § 55 Landesverwaltungsgesetz in der Ratsversammlung am 16.11.2017 die Kieler Taxenordnung vom 27. August 2013 wie folgt geändert:

**Art. 1**

Die Anlage zu § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt                                 | <b>3,20 €.</b>    |
| 2. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt |                   |
| - bis einschließlich 2 km                                 | <b>2,05 €,</b>    |
| - über 2 km bis einschließlich 5 km                       | <b>1,75 €,</b>    |
| - über 5 km bis einschließlich 6 km                       | <b>1,75 € und</b> |
| - über 6 km   | <b>1,45 €</b>     |

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von 0,10 € berechnet.

3. Die Anfahrt zur Bestellerin / zum Besteller ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, nachdem die Fahrerin / der Fahrer sich bei der Bestellerin / bei dem Besteller gemeldet hat.
4. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen - einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

Der Zuschlag beträgt **6,00 €.**

5. Die während des Auftrags entstehenden verkehrsbedingten oder vom Fahrgast verursachten Wartezeiten werden mit **0,10 €** für 15 Sekunden, die volle Stunde mit **24,00 €** berechnet. Die Berechnung der entgeltlichen Wartezeit hat automatisch durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Das Halten wird gleichgesetzt mit einer Grenzggeschwindigkeit von 3,6 km/h +/- 1 km/h.
6. Das Entgelt für die Wartezeiten und der Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi sind in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis enthalten.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Kiel, 29.11.2017

Landeshauptstadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer